

Einkommensteuer auf Raten

EINKOMMENSTEUER Entrichtung von Vorauszahlungen

Von Rudolf Schollmaier

Wer eine Einkommensteuer-Nachzahlung leisten muss und ähnlich hohe Einkünfte auch im Folgejahr beziehen wird, muss für das Folgejahr Einkommensteuer-Vorauszahlungen leisten, wenn die zu erwartende Nachzahlung mindestens 400 Euro beträgt. Die Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind in vierteljährlichem Abstand fällig und am 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12. eines Jahres zu entrichten. Die Einkommensteuer-Vorauszahlungen werden auf die tatsächliche Einkommensteuerschuld angerechnet. Daher handelt es sich nur um vorläufige Zahlungen, sozusagen um Abschläge auf die voraussichtlich entstehende Steuerschuld. Dabei muss der Steuerbürger selbst darauf achten, dass die vom Finanzamt festgesetzten Einkommensteuer-Vorauszahlungen nicht zu hoch ausfallen. Denn bei der Festsetzung der Vorauszahlungen geht das Finanzamt mangels besserer Erkenntnis von den Einkünften des Vorjahres aus. Liegen dem Steuerbürger Erkenntnisse vor, dass seine Einkünfte im Folgejahr, also im laufenden Vorauszahlungsjahr, geringer ausfallen werden, so sollte dies dem Finanzamt schleunigst mitgeteilt und durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemacht werden. Dies kann beispielsweise durch Vorlage von Handwerkerrechnungen über Reparaturen an vermieteten Immobilien oder durch Vorlage einer überschlägigen Hochrechnung der voraussichtlichen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft geschehen. Das Finanzamt ist dann verpflichtet, die zunächst festgesetzten Einkommensteuer- und ggfls. Gewer-



besteuer-Vorauszahlungen herabzusetzen oder ganz aufzuheben. Wer hier nicht rechtzeitig oder gar nicht reagiert, erhält zwar Überzahlungen erstattet, aber erst nachdem der Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr ergangen ist. Bis dahin gewährt er dem Finanzamt ein zinsloses Darlehen. Denn Steuererstattungen werden erst nach Ablauf von 15 Monaten verzinst.

Beispiel: Ernst Fall ist Privatier. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er aus mehreren vermieteten Immobilien. Für das Jahr 2010 musste Ernst 10.000 Euro Einkommensteuer nachzahlen, weil er für dieses Jahr keine Einkommensteuer-Vorauszahlungen geleistet hatte. Zusammen mit dem Einkommensteuerbescheid 2010 setzt das Finanzamt für 2011 vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 2.500 Euro fest. Ernst reagiert nicht, obwohl an seinen Immobilien im Jahr 2011 außergewöhnlich hohe Reparaturen an Dächern und Heizungsanlagen

durchgeführt werden. Nachdem sein Einkommensteuerbescheid 2011 am 30.09.2012 vorliegt, werden ihm seine geleisteten Vorauszahlungen erstattet, weil seine Steuerschuld 0 Euro beträgt. Allerdings erhält Ernst vom Finanzamt keine Erstattungszinsen. Diese erhielt er erst, wenn ihm der Einkommensteuerbescheid 2011 nach dem 31.03.2013 bekanntgegeben würde. Ernst lernt daraus, dass das Finanzamt die ersten 15 Monate nach Ablauf des Jahres 2011 zinslos mit seinem Geld arbeiten kann. Bei genauer Betrachtung stellte er dem Finanzamt durch die Entrichtung der vierteljährlichen Vorauszahlungen sogar bereits ab 10.03.2011 zinslose Darlehensbeträge zur Verfügung. Dieses Geld hätte er für seine Reparaturen gut gebrauchen können. Ernst nimmt sich vor, in der Folgezeit auf die Festsetzung von Vorauszahlungen zu reagieren und die voraussichtliche Höhe seiner Einkünfte überschlägig zu ermitteln. Sind die Vorauszahlungen vom Finanzamt zu niedrig festgesetzt, ist der Steuerbürger nicht verpflichtet, dies dem Finanzamt vorab mitzuteilen. Hüten sollte man sich allerdings vor Falschangaben zur Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen. Wer dem Finanzamt vorsätzlich falsche Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Einkünfte macht, erfüllt den Straftatbestand einer Steuerhinterziehung.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de